
Gemeindepolizeireglement

- Beschluss durch **Gemeindeversammlung** am 09. Dezember 2005
- Gültig seit **01. Januar 2006**
- Rechtsgrundlage Polizeigesetz Kanton Bern (551.1)
- Ressort Öffentliche Sicherheit
- Kontaktstelle Abteilung Einwohner und Finanzen
- Archivplannummer 1.12.73
- Version 1.1, letzte Änderung 10.06.2010
- Klassifizierung Öffentlich

1. Gemeindepolizei

Zweck **Art. 1** Dieses Reglement schafft die notwendigen Rechtsgrundlagen für den gemeindepolizeilichen Bereich.

Zuständigkeit **Art. 2** ¹ Die Gemeindepolizei wird durch die Sicherheitskommission ausgeübt.

² Die Sicherheitskommission kann einzelne Befugnisse im Rahmen der Bestimmungen des übergeordneten Rechts anderen Gemeindeorganen oder privaten Organisationen übertragen.

Kundgebungen **Art. 3** ¹ Demonstrationen, Umzüge und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der Gemeindepolizei.

² Das Gesuch ist spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung unter Angabe von Art, Datum, Zeit und Dauer der Veranstaltung, der ungefähren Anzahl der erwarteten Personen, der dazu benützten Route, respektive Plätze und der verantwortlichen Person einzureichen.

³ In wichtigen Fällen, insbesondere bei der Ausübung von verfassungsmässigen Rechten, kann die Frist nach Absatz 2 unterschritten werden.

⁴ Wer an einer nicht bewilligten Veranstaltung teilnimmt oder zur Teilnahme auffordert, macht sich strafbar.

-
- Lärm** **Art. 4** ¹ Inner- und ausserhalb von Wohngebieten darf zwischen 22.00 und 07.00 Uhr kein Lärm verursacht werden. *[Änderung vom 10.06.2010, in Kraft seit 01.07.2010]*
- ² Lärmintensive Tätigkeiten sind zwischen 20.00 und 07.00 Uhr nicht gestattet. *[Änderung vom 10.06.2010, in Kraft seit 01.07.2010]*
- ³ Zwischen 12.00 und 13.00 Uhr ist die Mittagsruhe zu beachten.
- ⁴ Für zeitlich gebundene landwirtschaftliche Arbeiten gelten die vorgenannten Einschränkungen nicht.
- ⁵ Die übergeordneten Bestimmungen über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen bleiben vorbehalten.
- ⁶ Die Gemeindepolizei kann bei Anlässen zusätzliche Auflagen festlegen.
- Feuerwerk** **Art. 5** ¹ Ausser am 31. Juli resp. 1. August und an Silvester darf Feuerwerk nur mit einer Bewilligung der Gemeindepolizei abgebrannt werden.
- ² Die übergeordneten Bestimmungen über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen bleiben vorbehalten.
- Hundehaltung** **Art. 6** ¹ Hunde dürfen auf öffentlichem Grund nicht unbeaufsichtigt frei laufen gelassen werden.
- ² Die Sicherheitskommission kann mittels Allgemeinverfügung Orte, Plätze und Strassenzüge bezeichnen, wo Hunde an der Leine zu führen sind (Leinenzwang) oder wo Hunde verboten sind.
- ³ Ist ein Hund gefährlich oder aggressiv kann die Gemeindepolizei im Rahmen der Tierschutzgesetzgebung gestützt auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 weitere geeignete Massnahmen anordnen.
- Reiten** **Art. 7** Die Sicherheitskommission kann mittels Allgemeinverfügung das Reiten auf Gemeindestrassen zur Vermeidung von Schäden einschränken.
- Reklamen** **Art. 8** ¹ Für das Anbringen von bewilligungsfreien temporären Reklamen kann die Sicherheitskommission mittels Allgemeinverfügung bestimmte Flächen bezeichnen. Diesfalls ist das Anbringen von solchen Reklamen ausserhalb dieser Flächen verboten.

² Wer Reklamen selber vorschriftswidrig anbringt oder wer entsprechende Aufträge erteilt und dabei das vorschriftswidrige Anbringen der Reklamen in Kauf nimmt, macht sich strafbar.

³ Die Gemeindepolizei kann Reklamen auf öffentlichem Grund, die vorschriftswidrig angebracht wurden, auf Kosten der Verursacher entfernen lassen.

Camping- verbot

Art. 9 ¹ Auf öffentlichem Grund ist das Übernachten in Fahrzeugen und Zelten (Campieren) verboten.

² Die Gemeindepolizei kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

³ Die Bewilligung kann unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass für allfällige Ersatzvornahmen (insbesondere Reinigung) Sicherheit geleistet wird.

Schiessen

Art. 10 ¹ Auf öffentlichem Grund ist das Schiessen mit Druckluft oder CO₂-Waffen verboten.

² Die Gemeindepolizei stellt gefährliche Gegenstände sicher, welche nach Abs. 1 verwendet wurden und übergibt sie der für die Beschlagnahmung zuständigen Behörde.

Jugendschutz

Art. 11 Schulpflichtige Kinder dürfen sich während des ganzen Jahres nach 22.00 Uhr nur in Begleitung Erwachsener auf öffentlichem Grund aufhalten.

2. Gebührenpflichtige Parkplätze

Grundsatz

Art. 12 Die öffentlichen Parkplätze in der Seezone sind gebührenpflichtig.

Gebühren- rahmen

Art. 13 Die Gebühr darf 25 Franken pro Tag nicht übersteigen.

Kontrolle

Art. 14 Die Einhaltung der Gebührenpflicht wird durch vereidigtes Kontrollpersonal überprüft.

Verordnung

Art. 15 Der Gemeinderat regelt durch Verordnung die Einzelheiten.

3. Vollzug und Rechtspflege

Rechtspflege **Art. 16** Verfügungen, die sich auf dieses Reglement oder die dazugehörige Verordnung stützen, können innert 30 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne angefochten werden.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungspflege.

Strafbestimmungen **Art. 17** ¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements, der dazu gehörenden Verordnung oder eine gestützt darauf erlassene Allgemeinverfügung verstösst, wird mit Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.

a Art. 3 Abs. 4

b Art. 4 Abs. 1, 2 und 3

c Art. 5 Abs. 1

d Art. 6 Abs. 1 und 2

e Art. 7

f Art. 8 Abs. 1 und 2

g Art. 9 Abs. 1

h Art. 10 Abs. 1

i Art. 11

² Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

³ Die Sicherheitskommission erlässt die Bussenverfügung.

4. Schlussbestimmungen

Art. 18 Folgender Erlass wird aufgehoben:
Ortspolizeireglement vom 10. Juni 1976

Inkrafttreten **Art. 19** Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Auflage

Das Reglement lag vom 07. November 2005 bis am 06. Dezember 2005 (während 30 Tagen vor dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung vom 09. Dezember 2005) in der Gemeindeschreiberei öffentlich auf (Art. 54 Gemeindegesetz, Art. 37 Gemeindeverordnung). Der Beginn sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auflage wurde vorgängig im Amtsanzeiger vom 04. November 2005 publiziert.

Markus Becker
Geschäftsleiter Gemeinde

Genehmigung

Das Reglement ist an der Gemeindeversammlung vom 09. Dezember 2005 angenommen worden.

Paul Zaugg
Gemeindepräsident

Markus Becker
Geschäftsleiter Gemeinde

Inkraftsetzung

Am Tag nach der Gemeindeversammlung begann die Beschwerdefrist von 30 Tagen zu laufen. Es wurde keine Beschwerde eingereicht. Die Inkraftsetzung auf den 01. Januar 2006 wurde im Amtsanzeiger vom 02. Februar 2006 publiziert (Art. 45 Gemeindeverordnung).

Markus Becker
Geschäftsleiter Gemeinde

Auflage Änderung vom 10. Juni 2010

Das Reglement lag vom 10. Mai 2010 bis am 08. Juni 2010 (während 30 Tagen vor dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2010) in der Gemeindeverwaltung öffentlich auf (Art. 54 Gemeindegesetz Kanton Bern, Art. 37 Gemeindeverordnung Kanton Bern). Der Beginn sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auflage wurde vorgängig im Amtsanzeiger Nidau vom 06. Mai 2010 publiziert.

Markus Becker
Geschäftsleiter Gemeinde

Genehmigung

Die Änderung im Reglement ist an der Gemeindeversammlung am 10. Juni 2010 angenommen worden.

Einwohnergemeinde Ipsach

Bernhard Bachmann
Gemeindepräsident

Markus Becker
Geschäftsleiter Gemeinde

Bescheinigung

Gegen die Änderung im Reglement wurde innert der Frist von 30 Tagen nach dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung keine Beschwerde eingereicht. Die Inkraftsetzung wurde am 19. August 2010 im Amtsanzeiger Nidau publiziert.

Dem Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne wurden zwei Exemplare zugestellt (Artikel 48 Gemeindeverordnung Kanton Bern).

Markus Becker
Geschäftsleiter Gemeinde